

Schriftliche Anhörung zum

**Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
für Bauvorhaben
(Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)**

Name der Institution	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz
Datum	21.04.2024

Gegenüberstellung der Gesetzestexte – Kommentar der Verbände

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes</p>		
<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 	<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit Ergänzung der Unterlagen.“</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p> <p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p>	<p>3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,</p> <p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 13b</p> <p style="text-align: center;">Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben</p>	<p>Zu § 13 b AZG-E: Gegen eine erleichterte Ausübung der Fachaufsicht für die in § 13b 2. Hs. Nr. 1 – 5 AZG-E genannten Fälle spricht grundsätzlich nichts. Sie kann jedoch dazu missbraucht werden, Zuständigkeiten der Bezirke zu unterbinden, um auf Senatsebene leichter politische Entscheidungen durchsetzen zu können. Da die Begriffe „Wohnungsbauvorhaben, die (...) von besonderer Bedeutung sind“ und „gesamtstädtisch bedeutsame Vorhaben“ nicht eindeutig definiert sind, ist der Interpretationsspielraum groß. Die Hürde zur Ausübung der Fachaufsicht über die Bezirke sollte hoch und eindeutig definiert sein. Es sollte dabei sichergestellt werden, dass sich das zuständige Mitglied des Senats nicht über geltendes Recht, insbesondere Arten- und Naturschutzrecht, hinwegsetzt. Um atypischen Konstellationen und behördlicher Willkür vorzubeugen, sollte der für Inneres</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="197 1209 707 1238">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="185 1334 719 1393">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p>	<p data-bbox="763 363 1339 584">Abweichend von § 13a Absatz 1 Satz 1 bedarf der Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben nicht des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; diese ist vor dem Eingriff zu informieren. Unbeschadet des § 13a Absatz 1 Satz 3 können dringende Gesamtinteressen Berlins insbesondere vorliegen bei</p> <p data-bbox="763 624 1323 746">1. Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans,</p> <p data-bbox="763 786 1323 879">2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,</p> <p data-bbox="763 919 1279 948">3. übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,</p> <p data-bbox="763 987 1133 1043">4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,</p> <p data-bbox="763 1083 1245 1139">5. sonstigen gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaben.</p> <p data-bbox="797 1209 1312 1238">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="786 1334 1323 1393">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p>	<p data-bbox="1368 236 1872 292">zuständigen Senatsverwaltung mindestens ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="181 300 723 389">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="423 459 483 480">Nr. 6</p> <p data-bbox="315 517 591 541">Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="165 639 416 663">[Absatz 1 unverändert]</p> <p data-bbox="165 762 730 1278">(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen.</p>	<p data-bbox="786 300 1328 389">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="1025 459 1086 480">Nr. 6</p> <p data-bbox="918 517 1193 541">Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="768 639 1019 663">[Absatz 1 unverändert]</p> <p data-bbox="768 762 1332 1374">(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für Zwecke der Hauptverwaltung sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über die Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der</p>	<p data-bbox="1373 762 1554 786">Kein Kommentar</p> <p data-bbox="1373 1155 1554 1179">Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Absätze 3 bis 13 unverändert]	Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen; verbindliche Entscheidung bei grundstücksbezogenen Zuordnungstreitigkeiten zwischen verschiedenen Vermögensträgern. [Absätze 3 bis 13 unverändert]	Kein Kommentar
Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes		
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:</p> <p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich</p> <p>[Buchstaben a bis i unverändert]</p> <p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;</p> <p>l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;</p> <p>[Absätze 2 bis 7 unverändert]</p>	<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:</p> <p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich</p> <p>[Buchstaben a bis i unverändert]</p> <p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;</p> <p>[Absätze 2 bis 7 unverändert]</p>	<p>Kein Kommentar</p>
<p>Artikel 3 Änderung der Bauordnung für Berlin</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Bauordnung für Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Aufenthaltsräume</p> <p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Wohnungen</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">Bauordnung für Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 47</p> <p style="text-align: center;">Aufenthaltsräume</p> <p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Wohnungen</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf</p>	<p style="text-align: center;">Kein Kommentar</p> <p style="text-align: center;">Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</p> <p>[Nummern 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p> <p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p>	<p>bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Bürogebäude,</p> <p>[Nummer 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p> <p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 gestattet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.</p>	<p>Kein Kommentar</p>
<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen,</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p>	<p>dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>(1a) Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor Antragstellung Bauantragskonferenzen durchzuführen, an denen neben der Bauherrin oder dem Bauherrn alle durch das Vorhaben berührten Fachbereiche mit einer entscheidungsbefugten Vertretung teilnehmen und die gemeinsam festlegen, welche Vorarbeiten bis zur Antragstellung erfolgen müssen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p>	<p>Zu § 58 Abs. 1a Bau Bln-E:</p> <p>Um tatsächliche und rechtliche Problemen des Natur- und Artenschutz in einem möglichst frühzeitigen Stadium der Planung zu begegnen und die Legitimität der Verfahren zu erhöhen, sollten sowohl die betroffene Öffentlichkeit als auch anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG zu den Bauantragskonferenzen nach Abs. 1a hinzugezogen werden. Die Ergebnisse der Bauantragskonferenzen sind zu veröffentlichen.</p> <p>In Gesetzen sollte aus Gründen der Verständlichkeit auf die Benennung beider Geschlechter verzichtet werden.</p> <p>Grammatikalisch falsch:</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p>	<p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p> <p>3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,</p> <p>4. die Anforderungen an die Entwässerung,</p> <p>5. die barrierefreie Zugänglichkeit von baulichen Anlagen,</p> <p>6. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>7. die Anforderungen des Artenschutzes,</p>	<p>„Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor</p> <p>Stattdessen muss es heißen: „des Bauherrn“</p> <p>Zu § 63 Nr. 3 bis 9 BauO Bln: Die frühzeitige Einbeziehung insbesondere der Belange des Artenschutzes wird begrüßt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p>	<p>8. beantrage Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie</p> <p>9. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p> <p>3. die Anforderungen an die Entwässerung,</p>	<p>Zu § 64 Bau Nr. 3 bis 6 Bln-E: Die Einbeziehung insbesondere des Artenschutzes in die Prüfung wird begrüßt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Bautechnische Nachweise</p> <p>(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung</p>	<p>4. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>5. die Anforderungen des Artenschutzes sowie</p> <p>6. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Bautechnische Nachweise</p> <p>(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.</p> <p>(2) Bei</p> <p>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</p> <p>2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,</p> <p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p>	<p>Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.</p> <p>(2) Bei</p> <p>1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,</p> <p>2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,</p> <p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <p>1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <p>1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p><i>Zu § 69 Abs. 2 S. 3 Bau Bln-E - Beteiligung der fachlich betroffenen Senatsverwaltungen anstelle der Bezirksverwaltungen:</i></p> <p>In Fragen des Natur- und Artenschutzes fehlt der SenMVKU als oberste Naturschutzbehörde die erforderliche Kenntnis der Umstände des Einzelfalls. Die Ersetzung der sachnäheren unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter durch die SenMVKU ist daher nicht sachgerecht.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle;</p> <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten</p>	<p>2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle.</p> <p>Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat.</p> <p>Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p> <p>Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt.</p> <p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern,</p>	<p><i>Zu § 69 Abs. 2 S. 4 bis 6 Bau Bln-E – vierwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung</i></p> <p>Eine Fristsetzung zur Prüfung der Vollständigkeit von Unterlagen innerhalb einer Frist von nur 4 Wochen ist nur dann sinnvoll, wenn die betroffenen Behörden entsprechend personell und fachlich ausgestattet sind. Es besteht die Gefahr, dass die Genehmigungsbehörde den Bauantrag als unvollständig zurückweist, um sich Zeit zu verschaffen.</p> <p>Durch die Zustimmungsfiktion der zu beteiligenden Behörden werden ferner verzögernden Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Wenn die Genehmigungsfähigkeit eines Bauantrags ohne die Stellungnahme einer Behörde nicht beurteilt werden kann (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauO Bln) oder die Beteiligung einer Behörde durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauO Bln), besteht die Gefahr erheblicher Rechtsunsicherheiten der Baugenehmigung mit Blick auf die Rechtsfolgen. Wenn etwa nachträglich Unterlagen auftauchen, die ex ante „relevant“ gewesen wären, deren Nichtvorhandensein im Entscheidungsmoment jedoch nicht bemerkt wurde oder werden konnte, muss die Behörde den begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen, wodurch ein Entschädigungsanspruch entstehen könnte, § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG.</p> <p><i>Zur Streichung des § 69 Abs. 2 Satz 8 BauO Bln:</i></p> <p>Die Streichung des letzten Satzes von § 69 Abs. 2 BauO Bln wird abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Bauantrag per Fiktion als vollständig gelten soll, wenn die beteiligten</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 4 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn</p>	<p>insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 6 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf</p>	<p>Fachbehörden zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des beantragten Vorhabens weitere Unterlagen vom Bauherrn benötigen. Wenigstens innerhalb der behördlichen Beteiligungsfrist nachgeforderte Unterlagen sollten zu einer Unterbrechung der Fiktionsfristen bis zur Nachreichung der geforderten Unterlagen führen. Zudem sollte die nachfordernde Behörde ausreichend Zeit erhalten, um die nachgeforderten Unterlagen zu prüfen. Dies sollten mindestens zwei Wochen sein, in komplexen Verfahren mehr.</p> <p>Kein Kommentar.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist</p> <p>1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p>	<p>diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist</p> <p>1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p>	<p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p> <p>(2) Erfordert die Entscheidung über den Widerspruch Beteiligungen innerhalb des Landes Berlin, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p>	<p><i>Zu § 88 BauO Bln:</i> Für Fragen des Natur- und Artenschutzes wäre es sachgerecht, die unteren Naturschutzbehörden der Bezirksämter zu beteiligen.</p>
<p>Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>		
<p style="text-align: center;">Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen [Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen [Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32</p>	<p>der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>(1) An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p> <p>Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs, soweit sie Belange von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung oder Belange zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes betreffen, sowie in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts berührt sind, darf der Senat den Vertrag nicht gegen den Willen des Bezirks abschließen.</p>	<p>Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p>(2) Die Ausübung eines nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs begründeten Vorkaufsrechts wird mit Ausnahme der in § 28 Absatz 1 des Baugesetzbuchs geregelten Aufgaben von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p> <p>(1) Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit sie nach den §§ 7, 8 und 9 für die Aufstellung oder die Festsetzung eines Bebauungsplans zuständig ist sowie in den förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts durch den Vertragsinhalt berührt sind, darf der Senat den Vertrag nur im Benehmen mit dem Bezirk abschließen. Die</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>Kein Kommentar</p> <p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.</p>	<p>gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast bleiben unberührt.</p> <p>(2) Werden durch städtebauliche Verträge Mietpreis- oder Belegungsbindungen für Wohnraum vereinbart, überwachen und dokumentieren die Bezirke die Einhaltung dieser Bindungen, soweit nicht die Investitionsbank Berlin zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf §§ 144, 145 oder auf § 169 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.</p> <p>(2) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem das Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs ausgeübt wird, bedarf es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann, wenn der Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist.</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin		
<p style="text-align: center;">Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absätze 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p>	<p style="text-align: center;">Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, kann die Denkmalfachbehörde die maßgebliche fachliche Beratung an sich ziehen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p> <p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, legt die untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang innerhalb von zwei Wochen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor; diese trifft als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung; wird der Vorgang nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt, ist der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu folgen. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p>	<p>Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über Vorhaben des Wohnungs- und des Schulbaus (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen), für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungsverfahren</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p>	<p>(1a) Die zuständige Denkmalbehörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach § 11 Absatz 1 und 2, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalbehörde den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein vollständiger Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p>(4) Die Denkmalfachbehörde entscheidet über den Widerspruch gegen einen im gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren ergangenen Verwaltungsakt und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung</p> <p>1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m².</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 6 Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes		
<p style="text-align: center;">Berliner Naturschutzgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist von möglichst nicht über zwei Jahren auszugleichen oder zu ersetzen. Ersatzmaßnahmen sollen sollen hierbei möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Berliner Naturschutzgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p>	<p><i>Zu § 17 Abs. 1 NatSchG Bln-E:</i></p> <p>Die in § 17 Abs. 1 NatSchG Bln-E vorgesehene Entfristung wird abgelehnt, da durch die Änderung effektive Kontrollen von Ersatzmaßnahmen erschwert werden.</p> <p>Es bleibt unklar, wie die Aufhebung der Befristung von Ersatzmaßnahmen tatsächlich die Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben begünstigen soll. Die bestehende Regelung, die eine zeitliche Begrenzung vorsieht, erweist sich als zweckmäßig und sollte nicht nur beibehalten, sondern auch effektiver durchgesetzt werden.</p> <p>Ohnehin müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Grunde nach zeitgleich mit dem jeweiligen Eingriff umgesetzt</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>werden (BVerwG NVwZ 2016, 844 Rn. 159). Der Kompensationserfolg muss innerhalb einer angemessenen Frist eintreten, die im Einzelfall zu bestimmen ist. Das Gesetz bringt mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass der weniger wertvolle Zustand zwischen Eingriff und Eintritt des Kompensationserfolges nur während einer Übergangsphase von angemessener Länge hinnehmbar ist. Je eher eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aus naturschutzfachlicher Perspektive die ihr zgedachte Wirkung entfalten muss, um den mit ihr verfolgten Zweck erreichen zu können, umso begrenzter ist das als angemessen zu bewertende Zeitfenster (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.3.1999 – 4 BN 17/98, juris Rn. 4; zustimmend Lau NuR 2011, 762 (765)). Das kann durchaus zur Folge haben, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch schon deutlich vor dem Eingriff ausgeführt werden müssen, wenn es aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erreichung des Kompensationsziels unausweichlich ist, dass die Kompensationsflächen bereits im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsbereit zur Verfügung stehen.</p> <p>Aufgrund der Besonderheiten einer stark versiegelten und dicht bebauten Metropole wie Berlin wird die angemessene Frist bis zum Eintritt des Kompensationserfolges insbesondere bei der Errichtung von Wohnungsbauvorhaben in der Regel sehr kurz sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Wohnungsbau müssen in Berlin bei Gelegenheit der eigentlichen Baumaßnahmen umgesetzt werden, um die erneute Sperrung von Straßen beispielsweise zur Entsiegelung und Bepflanzung von Böden zu vermeiden. Bei der aktuellen Fristenregelung handelt es sich daher um eine für die Besonderheiten Berlins zweckmäßige Regelung.</p> <p>Leider wird die Befristung bereits aktuell nicht ausreichend kontrolliert, weil die Ämter keine personellen Kapazitäten für Kontrollmaßnahmen haben. Auch Sanktionsmöglichkeiten</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.</p>	<p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden.</p>	<p>werden nicht ausgeschöpft. Die zweijährige Umsetzungsfrist für Ersatzmaßnahmen wird daher bereits jetzt nicht eingehalten. Eine beschleunigende Wirkung der Entfristung ist vor diesem Hintergrund fernliegend und ihre Streichung abzulehnen.</p> <p><i>Zu § 17 Abs. 3 NatSchG Bln-E:</i> Die Streichungen des § 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 und S. 2 NatSchG sind rechtswidrig und die alte Fassung, welche vorsieht, die Mittel „nur im begründeten Einzelfall“ außerhalb des Stadtgebietes von Berlin zu verwenden, sollte bestehen bleiben. Die Streichung von § 17 Abs. 3 Hs. 2 NatSchG Bln hebt das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG auf. Aktuell sind Ersatzzahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur anteilig für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Stadtgebietes möglich. Zukünftig soll es im freien Ermessen der zuständigen Behörde stehen, Ersatzmaßnahmen auch vollständig außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.</p> <p>Die geplante Regelung dient von vornherein nicht dem Zweck der Beschleunigung. Das erklärte Regelungsziel,</p> <p><i>„den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich oder Ersatz [für Wohnungsbauvorhaben] optional über eine angemessene Geldzahlung ablösen zu können“</i> (Referentenentwurf, Seite 28)</p> <p>ist zudem nicht mit dem abweichungsfesten Kern des § 15 BNatSchG vereinbar, weshalb die Neuregelung rechtswidrig ist. § 15 BNatSchG regelt den Primat der Naturalrestitution, wonach die Ersatzzahlung die Ausnahme und die Durchführung von</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen den Regelfall darstellt. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, „den <i>naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich oder Ersatz optional über eine angemessene Geldzahlung ablösen zu können</i>“. Die Eingriffsregelung ist jedoch kein Instrument zur Verbesserung der Finanzausstattung des Naturschutzes, sondern soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wahren. Dem liefe es zuwider, wenn sich die Eingriffsregelung darauf beschränkte, den Verursacher zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten und eine moderne Form des Ablasshandels einzuführen. Zugleich würde in diesem Fall regelmäßig ein Verstoß gegen den Artenschutz (§ 44 BNatSchG) vorliegen (<i>Gellermann</i>, in BeckOK, Umweltrecht, Stand September 2023, § 15 BNatSchG, Rn. 2 mit weiteren Nachweisen). Vermehrte Festsetzungen von Ersatzgeldern für den Wohnungsbau sind daher nicht gerichtsfest und würden zu massiven Verzögerungen des Wohnungsbaus durch Rechtsstreitigkeiten ohne Aussicht auf Erfolg führen.</p> <p>Aufgrund des Primates der Naturalrestitution fallen Ersatzzahlungen für den Wohnungsbau nach § 15 Absatz 6 BNatSchG aktuell in Berlin nicht ins Gewicht. Ersatzzahlungen sind im Einklang mit dem abweichungsfesten Kern des § 15 BNatSchG die absolute Ausnahme. In der Praxis wird so gut wie immer eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Zudem werden die praxisbewährten Instrumente der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption, auf die der Referentenentwurf selbst Bezug nimmt (Referentenentwurf, S. 28) und der Rückgriff auf das Ökokonto genutzt, auch wenn dieses derzeit noch im Aufbau begriffen ist.</p> <p>Die geringen Ersatzzahlungen, die aktuell mit den anerkannten Vereinigungen gemäß § 17 Abs. 3 NatSchG Bln abgestimmt werden, werden ferner für wichtige Naturschutzprojekte in Berlin eingesetzt. Angesichts der sich insbesondere in</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	<p>(4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den</p>	<p>Metropolen wie Berlin besonders zuspitzenden Krise der Biodiversität und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Klimaanpassungsmaßnahmen gegen Hitzeinseln, Starkniederschläge und Stürme in Form von grünblauer Infrastruktur zu priorisieren, wäre es kontraproduktiv, die wenigen Ersatzzahlungen vermehrt nach Brandenburg weiterzuleiten. Wie bereits beschrieben würde gegen den abweichungsfesten Kern § 15 BNatSchG verstoßen, die Anzahl der Ersatzzahlungen zulasten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, weil nach § 15 BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu wahren sind. Gemeint sind damit nicht ein entfernter Naturhaushalt und ein entferntes Landschaftsbild, sondern das Landschaftsbild und der Naturhaushalt, in den tatsächlich eingegriffen wird. Diese befinden sich bei den zu beschleunigenden Wohnungsbauvorhaben in Berlin selbst, und gerade nicht in Brandenburg. § 17 Abs. 3 S. 2 NatSchG Bln sieht daher mit guten Gründen in seiner aktuellen Fassung vor, Ersatzzahlung nur anteilig in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Stadtgebietes einzusetzen. Diese praxisbewährte Regelung sollte beibehalten werden.</p> <p>Insgesamt droht durch die Verlagerung von Ersatzleistungen nach Brandenburg die Verarmung der biologischen Vielfalt Berlins in einem erhöhten Maße und erschwert potenziell die Erfolgskontrolle durch die Verlängerung der Wege, Fahrzeiten und Fahrkosten. Die potenziell erhöhten energetischen Aufwände sind ebenfalls zum Nachteil der biologischen Vielfalt (mögliche Unfälle widersprechen den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG).</p> <p>Zu § 17 Abs. 4 NatSchG-Bln-E: Gegen eine Übertragung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an entsprechend qualifizierte Dritte ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Bei der konkreten Ausgestaltung durch</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des</p>	<p>Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, 2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, 3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet. <p>Der Verursacher trägt die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zu Anerkennung, Kostentragung und Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im</p>	<p>Rechtsverordnung sollte darauf geachtet werden, dass die Ersatzgelder nicht durch hohe administrative Personalkosten verbraucht werden.</p> <p>Zudem sollte der Regelungsvorschlag um einen Passus ergänzt werden, der vorsieht, dass die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf nach Landesrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen übertragen werden kann, ohne dass diese sich zusätzlich durch die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierfür anerkennen müssen. Dies würde bürokratischen Aufwand sparen und damit der Beschleunigung und Ressourcenschonung dienen.</p> <p>Ferner sollte im letzten Satz präzisiert werden, dass es sich um den „Verursacher“ des Eingriffs handelt.</p> <p>Zu § 19 Abs. 2 NatSchG Bln-E: <i>Streichung des erforderlichen Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde</i></p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Einvernehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist in den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Benehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>Die geplante Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 1 NatSchG Bln bedeutet eine signifikante Modifizierung im Verfahren zur Prüfung von Baugenehmigungsanträgen. Während seither das in Berlin praktizierte und über viele Jahre bewährte Verfahren der Eingriffsregelung ein Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde mit der Naturschutzbehörde vorgesehen hat (Abgeordnetenhaus Berlin, Ds. 17/0788 vom 24.01.2023, S. 66), beschränkt sich die neue Regelung darauf, dass sich die Bauaufsichtsbehörde mit der Naturschutzbehörde "ins Benehmen setzt" (19 Abs. 2 Satz 2 NatSchG Bln-E). Diese Anpassung ermöglicht es der Bauaufsicht, Einwände der Naturschutzbehörde zu übergehen (<i>Schrader</i> in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 17 BNatSchG (Stand 01.01.2024), Rn. 19).</p> <p>Diese Änderung birgt potenziell gravierende Auswirkungen für den Natur- und Artenschutz und die Qualität städtebaulicher Entwicklungen. Die ursprüngliche Vorschrift sorgte dafür, dass ökologische Belange frühzeitig und gründlich in den Planungs- und Entscheidungsprozess einbezogen wurden, wodurch gewährleistet war, dass Bauprojekte sowohl den baulichen als auch den ökologischen Anforderungen genügten. Die Lockerung dieser Abstimmung könnte dazu führen, dass Naturschutzaspekte in der Bauplanung und -umsetzung vernachlässigt werden.</p> <p>Neben den Bedenken hinsichtlich ökologischer Mängel in den resultierenden Baugenehmigungen kann das Ignorieren von arten- und naturschutzrechtlichen Einwänden durch die Bauaufsicht zu Konflikten führen, die gerichtlich über Umweltverbandsklagen und Drittanfechtungsklagen ausgetragen werden müssen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Gesetzesänderung, den Wohnungsbau zu beschleunigen, und birgt zusätzlich das Risiko von Verzögerungen und erhöhten Kosten, besonders, wenn geschützte Arten erst während der Baumaßnahmen entdeckt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p>	<p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Darüber hinaus wird der Eindruck erweckt, dass der Gesetzgeber den Naturschutzbehörden misstraut, indem er ihnen indirekt unterstellt, Bauvorhaben unnötig zu verzögern. Die unteren Naturschutzbehörden verfügen über ein umfassendes Wissen bezüglich der lokalen Flora und Fauna, das in der Regel das der Bauaufsichtsbehörden übersteigt. Es ist fraglich, warum die fachlichen und rechtlichen Bedenken dieser auf Naturschutz spezialisierten Behörden im Baugenehmigungsprozess von der Bauaufsicht ignoriert werden dürfen sollen. Dies gilt insbesondere, da das Einvernehmen bei der Eingriffsregelung in Berlin seit jeher Praxis ist.</p> <p>Eine geringere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen kann ferner die öffentliche Akzeptanz von Bauprojekten verringern. In Zeiten wachsenden Umweltbewusstseins in der Bevölkerung kann die wahrgenommene Ignoranz gegenüber ökologischen Bedenken zu öffentlichem Widerstand führen, der die Umsetzung von Bauprojekten weiter verzögern kann.</p> <p>Zu § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E: Ausnahmen vom Biotopschutz</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	<p>auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p>	<p>Die in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E formulierten landesspezifischen Ausnahme vom Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG hat nur deklaratorischen Charakter, weshalb sie nicht der Beschleunigung dient, sondern die Rechtsanwendung erschwert. Bereits nach aktueller Rechtslage kann eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn eine sachgerechte Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht kommt (<i>Albrecht</i> in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 69. Edition Stand: 01.07.2020, § 30 BNatSchG, Rn. 30; BVerwG BauR 2002, 136). Auf die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verweisen daher sowohl der § 3 Abs. 3 Nr. 7 NatSchG Bln als auch der § 31 Abs. 6 NatSchG Bln.</p> <p>Kann die Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nicht bzw. nicht in der von Rechts wegen gebotenen Weise ausgeglichen werden, ist die Hürde des gesetzlichen Biotopschutzes nur noch im Wege der Erteilung einer Befreiung überwindbar. § 67 Abs. 1 BNatSchG ermächtigt unter den dort bezeichneten Bedingungen zur Erteilung eines Dispenses von den Ge- und Verboten dieses Gesetzes und bildet daher zugleich die Rechtsgrundlage, um aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes abzuweichen (<i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 Rn. 28).</p> <p>Das Spektrum der zur Rechtfertigung einer Befreiung in Frage kommenden öffentlichen Interessen ist prinzipiell recht weit und umfasst beispielsweise das Interesse am Bau neuer Verkehrswege (BVerwG ZUR 2009, Rn. 110 f), am Hochwasserschutz (VG Cottbus, Beschl. v. 4. 9. 2012, VG 3 L 257/12, BeckRS 2012, 57625), an der Gewinnung von Bodenschätzen (VGH Mannheim NuR 2014, 434 (436)), der regenerativen Energieerzeugung (hierzu OVG Lüneburg NuR 2013, 196 (204); VG Ansbach, Urt. v. 11. 12. 2013, AN 9 K 13.01 281, BeckRS 2014, 49049; VG Minden,</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>Urt. v. 22. 10. 2014, 11 K 2069/13, juris Rn. 63) und dem sozialen Wohnungsbau (vgl. VG Schleswig NuR 2013, 293 (297); <i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 Rn. 11 mit weiteren Beispielen).</p> <p>Eine explizite Aufnahme einer Befreiungsmöglichkeit aus überwiegenden öffentlichen Interessen in § 28 Abs. 2 NatSchG Bln ist daher nicht geeignet, den Wohnungsbau zu beschleunigen, sondern überflüssig und erschwert zudem die Rechtsanwendung.</p> <p>Eine grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, den Wohnungsbau in behördlichen Ermessensentscheidungen höher zu gewichten, sollte zudem nicht im gesetzlichen Biotopschutz versteckt werden. Denn hierdurch drängt sich der Verdacht auf, dass gerade der gesetzliche Biotopschutz beschränkt werden soll. Dies würde jedoch gegen den abweichungsfesten Kern des Biotopschutzes verstoßen und somit nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Zudem drohen Probleme bei der Rechtsanwendung, da den betroffenen Behörden nicht klar sein wird, ob der Wohnungsbau und die soziale Infrastruktur nur bei Ausnahmen der Zerstörung und Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder bei allen Ausnahmen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Es soll nochmals betont werden, dass der Gesetzgeber in der Annahme irrt, dass eine Prüfung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, sollten diese möglich sein, durch § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E umgangen werden kann. Eine Befreiung aus Gründen überragender öffentlicher Interessen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG setzt voraus, dass eine sachgerechte Ausgleichsmaßnahme nicht in Betracht kommt (Albrecht in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 69. Edition Stand: 01.07.2020, § 30 BNatSchG, Rn. 30; BVerwG BauR 2002, 136). Der Begriff des Ausgleichs in § 30 Abs. 3 BNatSchG ist im Sinne des §</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen (BT-Drs. 16/122274, 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris Rn. 153). Erforderlich ist daher stets die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt (<i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 Rn. 28). Nur in Ausnahmefällen, in denen ein Ausgleich nicht stattfinden kann, besteht überhaupt die Möglichkeit einer Befreiung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob die Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses erfüllt ist, beantwortet sich anhand einer gewichtsvergleichenden und gerichtlich vollen Umfangs kontrollierbaren Abwägung zwischen den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Naturschutzbelangen und den zugunsten der Befreiung ins Feld geführten anderweitigen Gründen des gemeinen Wohls. Nur wenn den Letzteren in der konkreten Situation ein Übergewicht attestiert werden kann, was nur bei einer hohen Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens anzunehmen ist, kommt eine Befreiung überhaupt in Betracht (<i>Gellermann</i> in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen).</p> <p>Auch darüber hinaus führt die spezielle Berücksichtigung des Wohnungsbaus und sozialer Infrastruktur, wie sie im vorgeschlagenen § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E vorgesehen, zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Ob die Länder hinter dem bundesrechtlichen Standard des § 30 Abs. 2 BNatSchG zurückbleiben können, ist umstritten. Viele Stimmen rechnen den gesetzlichen Biotopschutz dem Recht des Artenschutzes zu, von dem die Länder aus Gründen des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG nicht abweichen dürfen (<i>Gellermann</i> in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 30 BNatSchG, Rn. 7 m.w.N).</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>Ungeachtet dessen, ob man diese Ansicht teilt oder mit ebenfalls nachvollziehbaren Gründen den gesetzlichen Biotopschutz zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft zählt, der nur einen abweichungsfesten Kern enthält, würde man die Bestandskraft von Baugenehmigungen auf Grundlage des § 28 Abs. 2 NatSchG Bln-E in die Hände der Gerichte legen, was zu erheblichen Verzögerungen des Wohnungsbaus führen kann. Dem Gesetzgeber ist dringend davon abzuraten, sich in diesen rechtlichen Graubereich mit ungewissem Ausgang zu begeben. Im Falle des Unterliegens in den zwangsläufig folgenden Rechtsstreitigkeiten drohen schwerwiegende politische Vertrauensverluste. Denn die dadurch eintretenden massiven Verzögerungen des Wohnungsbaus wären eindeutig auf eine schlechte rechtshandwerkliche Umsetzung in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E zurückzuführen.</p> <p>Ohnehin berührt die in § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen vom Biotopschutz zugunsten des Wohnungsbaus und sozialer Infrastruktur zu erteilen, den abweichungsfesten Kern des § 30 Abs. 2 BNatSchG und liegt daher nicht in der Landeskompetenz. Im Gegensatz zum bayerischen Naturschutzgesetz, welches als einziges Landesnaturschutzgesetz ebenfalls (überflüssigerweise) in Art. 23 Abs. 4 S. 1 BayNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in seiner Umsetzung des § 30 BNatSchG im Landesnaturschutzgesetz wiederholt (und in Satz 2 klarstellt, dass mit dem gesetzlichen Biotopschutz unvereinbare Gewässerunterhaltungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die in § 30 Abs. 3 bzw. § 67 Abs. 1 BNatSchG genannten Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, siehe hierzu <i>Gellermann</i> in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 67 BNatSchG, Rn. 27) sieht der neue § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E explizit einen Abwägungsvorrang zugunsten der Errichtung von Wohnungen</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p> <p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p> <p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>und sozialer Infrastruktur vor. Dies impliziert eine Priorisierung dieser Vorhaben über den Biotopschutz und höhlt damit den abweichungsfesten Kern des Schutzbereiches des § 30 Abs. 2 BNatSchG rechtswidrig aus. Dem Landesgesetzgeber fehlt daher auch die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des § 28 Abs. 4 NatSchG Bln-E.</p> <p>Im Übrigen ist es aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie der dringend gebotenen Klimaanpassung grundlegend abzulehnen, den Biotopschutz in einer bereits dicht bebauten Stadt wie Berlin zugunsten weiterer Bebauung aufzuweichen. Im Gegenteil ist es zwingend erforderlich, die grünblaue Infrastruktur in Berlin zu schützen und auszubauen, um sich auf die enormen Herausforderungen u. a. des Klimawandels, des Artensterbens und der Biotopverschmutzung vorzubereiten. Insbesondere die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wurde erst vor wenigen Monaten dem Landesgesetzgeber in diesem Licht durch die neuen §§ 11 und 12 des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes ins Stammbuch geschrieben.</p> <p>Zu § 45 Abs. 2 S. 3 NatSchG Bln-E:</p> <p>Eine Begrenzung der Stellungnahmefrist anerkannter Naturschutzvereinigungen auf zwei Wochen wird abgelehnt. Für die Beurteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG ist es erforderlich, festzustellen, ob es keine zumutbaren Alternativen zur Erteilung einer Ausnahme gibt und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben.</p>	<p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 5 sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.</p>	<p>einer Art nicht verschlechtert (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2023, § 45, Rn. 19). In den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG Bln muss festgestellt werden, ob der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann.</p> <p>Für beide Fälle des § 45 Abs. 1 NatSchG Bln ist regelmäßig eine vor-Ort-Begehung (auch eventueller Alternativstandorte) sowie umfangreiche Recherchen sowie Fachaustausch seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen notwendig. Dies ist innerhalb von zwei Wochen nicht umsetzbar.</p> <p>Ohnehin räumt § 63 Abs. 1, 2 BNatSchG und seine Erweiterung in § 45 NatSchG Bln anerkannten Naturschutzvereinigungen nur das Recht ein, Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu erhalten. Bei den anerkannten Naturschutzvereinigungen handelt es sich um naturschutzfachlich besonders versierte private Personenmehrheiten, deren Sachverstand für naturschutzrechtsrelevante Maßnahmen aktiviert und nutzbar gemacht werden soll (Sachverständigenspartizipation, Wasylow-Neuhaus, Kooperation von Staat und Privaten im Naturschutzrecht, Umweltrechtliche Studien Band 56, 2022, S. 95; BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 –, E 105, S. 348 (350); allgemein zu diesem Motiv der Aufgabenübertragung an Private: F. Ossenbühl, VVDStRL 29 (1971), S. 137 (148)).</p> <p>Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung charakterisiert die Mitwirkung daher auch als „(...) spezifische naturschutzrechtliche (...) Form der Öffentlichkeitsbeteiligung“ (BVerwG, Urt. v. 22.03.1995 – 11 A 1/95 –, E 98, S. 100 (104)).</p> <p>Es handelt sich um ein Recht auf eine substantielle Anhörung, wobei die Behörde weder auf Einwendungen antworten und erst Recht kein Einvernehmen herstellen muss (BVerwG, Urt. v.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		<p>12.11.1997 – 11 A 49.96 –, E 105, S. 348 (349)). Die effektive Berücksichtigung von Einwendungen anerkannter Naturschutzvereinigungen hängt damit ungeachtet bestehender Mitwirkungsrechte des § 45 NatSchG Bln wesentlich davon ab, ob die betroffenen Behörden diese Einwendungen für berücksichtigungswürdig einschätzen. Um berücksichtigungswürdige Stellungnahmen einreichen zu können, ist ausreichend Zeit für die Erstellung der Stellungnahmen zu gewähren. Bereits heute wird die Möglichkeit zur Stellungnahme in den meisten Fällen in Berlin auf vier Wochen befristet, was als sachgerecht empfunden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Gesetzgeber nunmehr dazu aufschwingt, den Genehmigungsbehörden in besonders wichtigen Fällen die Dauer der Fristsetzung vorzugeben. Gerade von qualitativ hochwertigen Stellungnahmen können Genehmigungsbescheide profitieren. Es wirkt sich nicht beschleunigend auf ein Bauvorhaben aus, wenn zumutbare Alternativen zur einer Ausnahme von § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erst nach der Mitwirkungsfrist anerkannter Naturschutzverbände bekannt werden, weil die Mitwirkungsfristen unsachgemäß verkürzt wurden. Im Gegenteil drohen rechtswidrige Bescheide oder das Zurückfallen in bereits abgeschlossene Verfahrensschritte. Angesichts der für gewöhnlich mehrere Jahre dauernden Genehmigungsverfahren in Berlin ist nicht nachvollziehbar, warum die Stellungnahmefristen derart drastisch gekürzt werden sollen. Insbesondere da es als empirisch erwiesen gilt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren positive Auswirkungen auf die Legitimation von Verfahren, die Rechtmäßigkeit der Planung, die Verkürzung der Verfahrensdauer, die Verringerung des Klagerisikos und die allgemeine Erhöhung der Akzeptanz hat (UBA-Texte 32/2023: Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung – Bessere Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben durch die Beteiligung von Bürger*innen und Umweltvereinigungen, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/47</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		9/publikationen/texte_32-2023_evaluation_der_oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf .
Artikel 7 Änderung des Landeswaldgesetzes		
<p style="text-align: center;">Landeswaldgesetz</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p> <p>(1) [unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">Landeswaldgesetz</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 (weggefallen)</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p> <p>(1) [unverändert]</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p>	<p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p>	<p>Zu § 6 Abs. 2 S. 2 WaldG Bln-E:</p> <p>Ein Beschleunigungseffekt ist nicht zu erwarten, da bereits nach aktueller Rechtslage Waldumwandelungsgenehmigungen für den Wohnungsbau in der Regel genehmigt werden. Der Wald in Berlin ist überwiegend in öffentlichen Besitz und es geht sowieso nicht um wirtschaftliche Belange. Das Berliner Waldgesetz hat ja den Zweck, „den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, nach Möglichkeit zu mehrern und seine ordnungsgemäße Pflege nachhaltig zu sichern.“ (<i>WaldG Bln § 1</i>). Der gesamte Berliner Wald ist als Schutz- und Erholungswald ausgewiesen (<i>WaldG Bln § 10</i>). Demnach sollte der Walderhalt insbesondere unter dem Aspekt des Klimawandels auch zukünftig im Sinne des Gesetzes Vorrang haben, da er von wesentlicher Bedeutung für Naturhaushalt und die Erholung der Berliner Bevölkerung ist.</p>
<p>(3) [unverändert]</p>	<p>(3) [unverändert]</p>	
<p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen,</p>	<p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz</p>	<p>Zu § 6 Abs. 4 S. 3 WaldG Bln-E:</p> <p>Die Bereitschaft zur Zahlung einer Walderhaltungsabgabe kann nach der Systematik des Waldrechts kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Waldumwandlung bekunden. Die Walderhaltungsabgabe soll - in konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips - die Verluste finanziell ausgleichen, die der Allgemeinheit hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldes durch Umwandlung von Wald in eine</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p>	<p>2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung. Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p>	<p>andere Nutzungsart entstehen (<i>Endres</i> in: <i>Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar</i>, § 9, Rn. 14).</p> <p>Im Waldumwandelungsgenehmigungsverfahren muss die Genehmigungsbehörde die Interessen des Waldeigentümers an seinem Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG gegen die Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes für einen dauerhaften leistungsfähigen Naturhaushalt abwägen (§ 1 BWaldG).</p> <p>Die Waldumwandlung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG (<i>Endres</i> in: <i>Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar</i>, § 9, Rn. 3). Die Walderhaltungsabgabe ist wiederum eine nur subsidiäre Kompensation für den der Allgemeinheit durch die Waldumwandlung entstehenden Schaden. Die Bereitschaft, die rechtliche Pflicht einer Kompensationsleistung für einen Eingriff zu tragen, kann logisch nicht das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit begründen. Im Gegenteil soll die Walderhaltungsabgabe gerade die Verletzung öffentlicher Interessen ausgleichen. § 6 Abs. 4 S. 3 WaldG Bln-E ist daher in der Praxis nicht anwendbar und wird allenfalls zu Verzögerungen aufgrund von Rechtsunsicherheiten führen.</p> <p>Selbst wenn man über diese grundlegenden systemischen Widersprüche der vorgeschlagenen Regelungen hinwegsieht und annehmen würde, dass die Bereitschaft zur Zahlung einer rechtlich verpflichteten Kompensation in Form der Walderhaltungsabgabe zu einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Umwandlung führen würde (wie nicht), wäre die Vorschrift rechtswidrig, da sie gegen das Subsidiaritätsprinzip finanzieller Ausgleichsmaßnahmen – oder umgekehrt den Primat der Naturalrestitution – verstößt. Walderhaltungsabgaben kommen überhaupt nur dann in Betracht, wenn die durch die Waldumwandlung entstehenden Nachteile für die Allgemeinheit</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p>	<p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">[aufgehoben]</p>	<p>(dargelegt in den Zielen des § 1 BWaldG), nicht durch andere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere nicht durch Ersatzaufforstungen, ausgeglichen werden können (<i>Endres</i> in: <i>Endres</i>, Bundeswaldgesetz Kommentar, § 9, Rn. 14). Wenn überhaupt müsste sich der Waldeigentümer daher zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichten, um die Schwere des Eingriffs in der gebotenen Interessenabwägung abzumildern. Die vorgeschlagene Vorschrift ist daher in der Praxis nicht anwendbar und rechtswidrig.</p> <p><i>Zur Streichung des § 8 WaldG Bln:</i></p> <p>Die Angleichung der Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie eine standortgebundene Umweltverträglichkeitsprüfung an die deutlich höheren Werte des UVPG Bund ist abzulehnen. Aufgrund der besonderen Eigenschaften eines Stadtstaates mit relativ geringeren Waldflächen im Vergleich zu den Flächenländern ist eine Prüfung der Umweltauswirkungen einer Waldumwandlung nebst Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe der aktuell geltenden Schwellenwerte sachgemäß. Die Auswirkungen der Waldumwandlung einer 9ha großen Waldfläche in Berlin sind mit den Auswirkungen einer ebenso dimensionierten Fläche in einem Flächenland wie beispielsweise Brandenburg nicht vergleichbar.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.</p>		<p>Das ohnehin stark strapazierte Stadtökosystem ist mit Blick auf die dringend notwendige Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen genauer zu prüfen, als rurale Lagen, die deutlich weniger von Klimawandelfolgen betroffen sind. Artensterben, Biodiversitätsverlust, Hitzeinseln, Starkregen und weitere Naturphänomene werden Berlin härter treffen, als ländliche Räume. Aus diesem Grund muss ein besonderes Augenmerk auf Umweltauswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft wie Waldumwandlungen gelegt werden.</p> <p>Zudem drohen durch die starke Absenkung der UVP-Schwellenwerte Verzögerungen aufgrund erheblicher Legitimitätsverluste von Genehmigungen. Bereits heute ist der Umgang mit Waldflächen in Berlin heftig umstritten. Beispielsweise initiiert aktuell die Bürgerinitiative Baumentscheid einen Volksentscheid gerichtet auf den Erlass eines ambitionierten Landesklimaanpassungsgesetzes. Es steht daher zu erwarten, dass die Anhebung der UVP-Schwellenwerte zu Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung und damit langfristig zu Verzögerungen des Wohnungsbaus führt. § 8 WaldG Bln sollte daher beibehalten werden.</p>
<p>Artikel 8 Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		
<p>Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	<p>Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p style="text-align: center;">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p> <p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p style="text-align: center;">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p> <p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem</p>	

Geltende Fassung			Entwurf			Kommentar
<p>dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>			<p>dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>			
Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP	
1.	Verkehrsvorhaben		1.	Verkehrsvorhaben		
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X	1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X	
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X	1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist.	X	<p>Zu Punkt 1.2 bis 1.6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG Bln-E:</p> <p>Die Anhebung der UVP-Schwellenwerte für den Straßenbau auf 10 km ist abzulehnen. Die Schwellenwerte des UVPG Bund für den Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße liegen bei 5 km, bei Ausbau oder Verlegung bei 10 km. In Berlin gelten damit für die UVP-Pflicht geringere Standards als für Bundesstraßen. Eine pauschale Erhöhung des Schwellenwerts auf 10 km für Berlin ist unsachgemäß (vgl. Argumentation zur Streichung des § 8 WaldG Bln).</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>1.3 Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme</p> <p>a) — einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.</p>	<p>X</p>	<p>Bereits lange unter einer Länge von 10 km hat der Bau von Straßen starke Umweltauswirkungen und die Erheblichkeitsschwelle für die Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft und dem Schutzgut Mensch (Lärm!) wird überschritten, so dass eine UVP notwendig ist. Die alte Regelung sollte daher beibehalten werden.</p> <p>Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wie die Absenkung von UVP-Schwellenwerten für den Straßenbau den Wohnungsbau beschleunigen soll.</p> <p>Die vorgeschlagene Anhebung der UVP-Schwellenwerte schließt ferner eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin de facto für alle Straßenbauvorhaben aus. Keines der aktuell auf der Internetseite der zuständigen SenMVKU ausgeschrieben Straßenbauvorhaben erreicht überhaupt die bisher geltende UVP-Schwelle von 3km Straßenabschnitt. (https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/infrastruktur/strassenbau/).</p> <p>Die Reduzierung UVP-pflichtiger Vorhaben ist daher abzulehnen.</p> <p>Auch die Streichung der UVP-Pflicht (Punkt 1.3) bei Neu- und Ausbau von Straßen, die durch Schutzgebiete führen, lehnen wir ab. Selbst wenn im Falle von NATURA 2000- Gebieten zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so hat doch die UVP eine andere Fragestellung und prüft regelmäßig auch geeignete Alternativen und Trassenvarianten. Gerade in der Nähe von Schutzgebieten ist mit erhöhten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu rechnen, da von Straßen betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen und die Zerschneidungswirkung auch schon bei wenigen Kilometern Länge erheblich sein kann.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,</p> <p>b) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,</p> <p>e) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt,</p> <p>d) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG des</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 226 vom 29.8.2015, S. 4) geändert worden ist eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p> <p>e) — in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>f) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.</p> <p>Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>1.4 Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt. S</p> <p>Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.</p> <p>1.5 Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird. A</p>		

Geltende Fassung			Entwurf			Kommentar
1.6	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]	A	1.3	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]	A	<p><i>Zu Punkt 5.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG Bln-E:</i></p> <p>Die Streichung ist abzulehnen. Für die Begründung siehe den Kommentar zur Streichung des § 8 WaldG Bln.</p>
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha;	A	5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha.	A	
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	X				
	b) von unter 3 ha Wald.	S				
Artikel 9 Änderung des Berliner Straßengesetzes						
§ 11 Sondernutzung			§ 11 Sondernutzung			

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren</p>	<p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. Anträge, die der Durchführung eines Wohnungsbauvorhabens dienen, werden regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt geordnet bearbeitet.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren</p>	<p>Kein Kommentar</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p>	<p>Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p> <p>(3a) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 3, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Über die Erlaubnis ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung</p>	<p><i>Zu § 11 Abs. 3a StrG Bln-E:</i> Die Intention der vorgeschlagenen Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass personell und fachlich unzureichend ausgestattete Behörden womöglich Anträge vorsorglich als unvollständig zurückweisen. Dadurch würde keine Beschleunigung erreicht, da der Antragsteller in diesem Fall nur Klage gerichtet auf Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen einreichen kann. Lässt die Behörde hingegen die Frist verstreichen, kann der Antragsteller wiederum nur Untätigkeitsklage erheben. In beiden Fällen würde der Rechtsstreit oder ein vorgelagertes Eilverfahren</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p>	<p>an die Antragstellerin oder den Antragssteller um zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragssteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen.</p> <p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p>(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p>	<p>nicht zur Erteilung der begehrten Genehmigung führen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Regelung sich in der Praxis verzögernd auswirkt.</p> <p>Die Einführung von behördlichen Bearbeitungsfristen muss daher mit der Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitern in den betreffenden Behörden flankiert werden, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erreichen. Die Beschleunigungsmöglichkeiten im Rahmen des formellen Genehmigungsverfahrens dürften indes bereits weitestgehend ausgeschöpft sein.</p> <p><i>Zu § 11 Abs. 15 StrG Bln-E:</i></p> <p>Eine widerrufliche Genehmigungsfiktion für Konstellationen, in denen die Sondernutzung typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind, ist dem Grunde nach zu begrüßen. Es wird jedoch angemerkt, dass die Anzeigefrist von zwei Wochen vor Eintritt der Genehmigungsfiktion zu knapp bemessen ist. Die personell und fachlich unzureichend ausgestatteten Genehmigungsbehörden verfügen nicht über ausreichend Mittel, solche Sondernutzungen in derart kurzer Frist zu prüfen. Insbesondere der Straßenverkehr könnte durch eigentlich unrechtmäßige Fiktionen erheblich gestört werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p> <p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt-</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p> <p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt,</p> <p>12. entgegen § 11 Absatz 15 Satz 2 die Sondernutzung nicht vor ihrem Beginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde anzeigt.</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">Kein Kommentar</p>
<p>Artikel 10 Änderung der Baumschutzverordnung</p>		
<p>Baumschutzverordnung</p>	<p>Baumschutzverordnung</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann-</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder</p> <p>5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p><i>Zu § 5 Abs. 4 BaumSchVO Bln-E:</i></p> <p>Die Vorschrift ist missverständlich formuliert. Zulässig wäre die Prüfung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO Bln, auch wenn diese nicht mitbeantragt wurde. Die Vorschrift lässt sich jedoch auch so verstehen, dass die Erteilung einer Ausnahme</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.</p>	<p>ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO Bln mit Erteilung der Baugenehmigung überhaupt nicht zu prüfen ist, sondern ohne Prüfung als erteilt gilt. In diesem Fall würde die Baugenehmigung das gesamte Genehmigungsregime der Baumschutzverordnung unzulässig umgehen. Die Vorschrift sollte daher klarer formuliert werden.</p> <p>Die Aufhebung des erforderlichen Einvernehmens mit der für Natur und Landschaftspflege zuständigen Behörde wird ebenfalls abgelehnt. Für die Gründe siehe den Kommentar zu § 19 NatSchG Bln.</p>